

3956 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß in den letzten Monaten jene Fälle zugenommen haben, in denen Fremde während eines touristischen Aufenthaltes - meist im Eigentumsbereich, aber nicht nur dort - in Österreich straffällig werden. Es ist dies das unter dem Schlagwort "Kriminaltourismus" bekannt gewordene Phänomen, das im wesentlichen zwei Seiten aufweist: Einerseits scheint es Fremde zu geben, die bereits in der Absicht einreisen eine strafbare Handlung zu begehen, andererseits entwickelt die Mehrzahl der Täter wohl erst durch die sich ihnen bietende Gelegenheit den Tatvorsatz. Die für die Bewältigung dieses Phänomens notwendigen Maßnahmen auf strafprozessualen Gebiet sollen durch eine Novelle zur StPO sichergestellt werden. Damit kann es jedoch nicht sein Bewenden haben. Dazu bedarf es auch flankierender Maßnahmen im Bereich des Fremdenpolizeigesetzes. Durch den Ausbau des Instrumentes der Ausweisung (§ 10a) sollen unverzüglich fremdenpolizeiliche Schritte gesetzt werden können.

Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen ausländische Touristen (=Fremde, die im Inland keinen Wohnsitz haben und sich erst kurz in Österreich aufhalten) dann auszuweisen sein

- wenn sie wegen einer Vorsatztat von einem (österreichischen) Strafgericht verurteilt wurden oder
- wenn ein Staatsanwalt unter den im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen die Absicht äußert, die Übernahme des Strafverfahrens in dessen Heimat zu betreiben.

Eine solche Maßnahme ist im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit unmittelbar nach der Tatbegehung erforderlich. Dementsprechend kann in diesem Falle nicht der Eintritt der Rechtskraft abgewartet werden, sondern es muß an den erhöhten Tatverdacht, der durch die - wenn auch nicht rechtskräftige - Verurteilung konkretisiert wurde, angeknüpft werden.

Fremde, die auf diese Weise ausgewiesen wurden, dürfen ex lege während der nächsten beiden Monate nicht ins Bundesgebiet zurückkehren. Sollten sie dies dennoch versuchen, so sind sie an der Bundesgrenze zurückzuweisen oder - wenn

3956 d. B.

- 2 -

ihnen die Einreise bereits geglückt sein sollte - aufgrund des Ausweisungsbescheides und des vom Gesetz daran geknüpften Rückkehrverbotes abzuschieben. Die getroffene Lösung ist mit der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK vereinbar, da es sich um keine Bestrafung, sondern - wie gesagt - um die Anknüpfung einer zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gebotenen Verwaltungsmaßnahme an einen verdichteten Tatverdacht handelt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Edith P a i s c h e r
Berichterstatte rin

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender